

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 5. September 1986

Rümlang. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit Beschluss vom 20. Dezember 1985 erliess die Gemeindeversammlung Rümlang eine neue, dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Rümlang erfüllt.

Mit Schreiben vom 26. August 1986 wurde der Entwurf zur Landwirtschaftszone der Zürcher Planungsgruppe Glattal sowie der Gemeinde Rümlang zur Anhörung zugestellt. Sowohl die Zürcher Planungsgruppe Glattal (Schreiben vom 18. September 1985) wie auch die Gemeinde Rümlang beantragen für das Gebiet Eichhof Landwirtschaftszone. Das fragliche Gebiet ist gemäss Konzessionsprojekt 1980 Flughafen Zürich dem Flughafenareal zugeteilt, so dass Landwirtschaftszone für dieses Gebiet ausser Betracht fällt. Der kommunale Zonenplan sieht für verschiedene Gebiete (Halden, Zelgi und Wettwisen) Auszonungen von bisheriger Bauzone vor, die durch keine kommunale Zone ersetzt werden soll. Gemäss ständiger Praxis des Regierungsrates kann jedoch für solche Gebiete nur dann Landwirtschaftszone festgesetzt werden, wenn für sie von den Grundeigentümern Verzichtserklärungen bezüglich Forderungen gegenüber dem Staat beigebracht werden. Dies ist hier jedoch nicht der Fall, so dass auf den Erlass von Landwirtschaftszone für diese Gebiete zu verzichten ist. Es steht jedoch der Gemeinde Rümlang frei, diese Gebiete einer kommunalen Landwirtschaftszone zuzuteilen.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Rümlang werden gemäss Plan vom 5. September 1986, Mst. 1:5000, festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstr. 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Rümlang (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 5. September 1986
1323/P2/K1

**Für den Auszug:
Amt für Raumplanung**

Ch. Zimmerhake

versandt: 17. November 1986